

**C. Schmidl & Co. in Triest.**

Respighi, O., Composizioni p. V. con Pfte. No. 1. Romanza. 1 M 50 ⚭. No. 2. Aubade. 2 M 50 ⚭. No. 3. Madrigale. 1 M 50 ⚭. No. 4. Berceuse. 1 M 25 ⚭. No. 5. Humoresque. 2 M 50 ⚭.

**Arno Spitzner Verlag in Leipzig-Connewitz.**

Lorenz, Emil, Op. 19. Kuss-Scherzo f. gem. Chor. Part. u. St. 8°. 1 M 40 ⚭ n.  
Nagler, Fr., Op. 32. Fest-Kantate (Jauchzet Gott, alle Lande) f. gem. Chor, Soli u. Orch. (od. Org.) Orgel-Auszug. 2 M n.  
Roeder, E., Op. 55. Zwei Lieder f. gem. Chor. (Mondschein. Schmetterlingslied.) Part. u. St. 8°. 1 M 20 ⚭ n.  
— Op. 58. Zur Totenfeier. Kantate f. gem. Chor u. kl. Orch. (od. Org.) Part. 2 M 50 ⚭ n.

**P. J. Tonger in Köln a/Rh.**

Eschweiler, Franz, Hab' Sonne im Herzen, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M.  
Krasinsky, Fr., Op. 44. No. 2. Rheinwein hoch! f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M.

**Chr. Fr. Vieweg G. m. b. H. in Berlin-Gr.-Lichterfelde.**

Hecht, Gustav, Op. 55. Schön ist der Friede, f. Männerchor m. Pfte. Klavierauszug. gr. 8°. 1 M. St. 8°. 1 M 20 ⚭.  
— Mozart. Als Melodram m. Mozart'scher Musik f. Männer- od. gem. Chor u. Pfte (Org. ad lib.) einger. Part. 1 M 50 ⚭ n. Chorst. à 20 ⚭ n. Orgelst. 75 ⚭ n.  
Kaun, Hugo, Op. 69. Fünf Gesänge f. A. (od. MS.), Bar. (od. B.) u. Pfte. No. 1. An die Nacht. 1 M. No. 2. Erlöst. 1 M. No. 3. Der Herzensschlüssel. 1 M 20 ⚭. No. 4. Minneregel. 1 M 50 ⚭. No. 5. Liebesfrühling. 1 M 50 ⚭.  
Schröder, Hermann, Zweistimmige Melodien f. V. m. Vibrator. Der Naturharmonien praktischer Teil. 1 M n. (V.-Vibrator 3 M n.)  
Wandelt, Bruno, Beliebte Lieder zum Gebrauche beim Klavierunterricht f. die Jugend ausgewählt, m. erleichterten die Melodie enthaltenden Klavierbegl. u. f. Pfte allein ohne Oktavenspannungen bearb. 2 M n.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Johann Philipp Palm.**

Zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages.  
(Vgl. Börsenbl. 1906, Nr. 41, 42, 97, 182, 184.)

Der morgige Tag, der 26. August, weckt die Erinnerung an einen Helden aus dem Stand der Buchhändler, Johann Philipp Palm in Nürnberg, der auf Befehl Napoleons am 25. August vor hundert Jahren wegen Verbreitung der Schrift »Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung«, dessen Verfasser er nicht nennen wollte, von einem französischen Kriegsgericht zum Tode verurteilt und tags darauf erschossen worden ist. Das Börsenblatt hat bereits in mehreren Aufsätzen dieses Jahrgangs, veranlaßt durch das Anfang dieses Jahres erschienene vortreffliche Buch über Palm von Professor J. Raack in Nürnberg (vgl. Börsenbl. Nr. 41 und 42), die Lebens- und Leidensgeschichte Palms und mehrerer Mitangeklagten auf Grund der neuesten Forschungen wiedererzählt. Morgen findet in Braunau am Inn, dem Ort, wo Palm vor ein Kriegsgericht gestellt worden war, das aber mit der Verurteilung zum Tode nur einen strikten Befehl Napoleons ausführte, eine Gedenkfeier (vgl. Börsenbl. Nr. 184) statt, und es ist daher angebracht, auch hier noch einmal auf diesen Todestag hinzuweisen.

Es könnte scheinen, als ob Palm, weil er vor einem Kriegsgericht gestanden hat, in einer regelrechten Verhandlung des Hochverrats schuldig befunden worden sei; die geschichtlichen Forschungen haben aber längst ergeben, daß er nur das Opfer Napoleonischer Willkür geworden ist, denn Napoleon hatte am 5. August 1806 an Marschall Berthier folgenden Befehl ergehen lassen: »Mein Better! Ich denke, daß Sie die Buchhändler von Augsburg und Nürnberg haben verhaften lassen. Es ist mein Wille, daß sie vor ein Kriegsgericht gezogen und in 24 Stunden erschossen werden. Es ist kein gewöhnliches Verbrechen, wenn man in den Orten, wo sich die französischen Armeen befinden, Schmähschriften verbreitet, um die Einwohner gegen sie aufzureizen; es ist Hochverrat. Das Urteil soll aussprechen, daß, da es Pflicht des Chefs einer Armee ist, überall, wo sich eine solche befindet, über ihre Sicherheit zu wachen, die Personen, die des Versuches überwiesen sind, die Einwohner von Schwaben zur Empörung gegen die französische Armee zu reizen, zum Tode verurteilt sind. In diesem Sinne soll das Urteil abgefaßt sein. Sie werden die Verbrecher mitten in eine Division bringen lassen und sieben Oberste ernennen, um sie zu richten. Sie werden in dem Urteil bekunden, daß die Schmähschriften von den Buchhändlern Kupffer in Wien und Gurich von Linz geschickt und diese in contumaciam zum Tode verurteilt worden sind,

welches Urteil überall, wo sich französische Truppen befinden, vollzogen werden soll, wenn sie ergriffen werden. Sie werden das Urteil in ganz Deutschland verbreiten lassen.

Napoleon.«

Ganz richtig wendet sich daher auch Herr Buchhändler Friedrich Schiller in Wien in einem Erinnerungs-Artikel der »Neuen Freien Presse« gegen diese Inszenierung eines Gerichts. Er schreibt zum Schluß seines Artikels, der manches Interessante bringt, folgendes:

Das Kriegsgericht! Man sollte eine militärische Kommission, die eine Ordre des Höchstkommmandierenden auszuführen hat, nicht so benennen. Einem Gericht liegt es ob, die Schuld des Angeklagten zu ermitteln, festzustellen und gegebenenfalls die im Gesetz vorgesehene, nicht in einer ad hoc erlassenen Verordnung bestimmte Strafe zu verhängen, die dem Grade der Verfehlung entspricht. Nichts von alledem! Die sieben Oberste hatten einfach dem Befehl zu gehorchen und den Angeklagten zum Tode zu verurteilen. Mit soldatischer Pünktlichkeit führten sie aus, was ihnen aufgetragen wurde Palms Verantwortung, er habe die Flugschrift in verschlossenen Paketen von unbekannter Seite zur Weiterbeförderung erhalten, kam nicht in Betracht gegenüber der Pflicht der Subordination, und so wurde Palm — gleich den übrigen Angeklagten — am 25. August des Hochverrats schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt.

Am 26. August vormittags wurde ihm das Urteil verkündigt, und drei Stunden später fand auf dem Glacis vor dem Salzburger Tore die Vollstreckung statt. Palm starb als Held; ein ausführlicher Bericht des Pfarrverwesers Thomas Böschl, der es übernommen hatte, den Verurteilten auf seinem letzten Gange zu begleiten, rühmt nebst der Frömmigkeit seine männliche Standhaftigkeit angesichts des Todes.

Über Die Broschüre, um derentwillen Palm den Tod erleiden mußte, wird dem sachlichen Inhalt nach verschieden beurteilt: Heinrich v Treitschke nennt sie ein »treugemeintes, gefühlselftes Schriftchen«, »einen Stoßseufzer des harmlosen Spießbürgertums«. Dem heutigen Leser wird sie jedenfalls mehr als Klageschrift, denn als Anklageschrift erscheinen. Die Frage, wer der Verfasser der Broschüre war, ist noch nicht definitiv beantwortet, doch wird jetzt zumeist der Name des Konfistorialrats Yelin v Winterstein bei Würzburg genannt. Kein Zweifel, daß Palm den Verfasser kannte, aber nichts vermochte ihn, den Namen zu nennen. »Er ist Familienvater«, sagte Palm bei seiner Verhaftung, »es kostet ihn sein Leben, wenn ich ihn nenne.«